



**ACHTUNG: Das BADEVERBOT am Neckarstrand, Fischlaichgewässer und Remssteg BLEIBT BESTEHEN!**

**Durch die vom Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar am 15.12.2020 beschlossene, am 23.12.2021 veröffentlichte und am 01.01.2021 in Kraft getretene Polizeiliche Umweltschutzverordnung wurde die Regelung der Allgemeinverfügung übernommen, so dass der Regelungsbedarf durch die Allgemeinverfügung entfällt. Zur Vermeidung konkurrierender Regelungen wird daher die gegenständliche Allgemeinverfügung widerrufen.**

Die Stadt Remseck am Neckar erlässt nach § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

**Verfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung vom 20.08.2020 über die Anordnung eines Badeverbots im Neckar und der Rems, im Bereich des Neckarstrands, Fischlaichgewässer und Remssteg wird aufgehoben.
2. Diese Verfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

**Begründung:**

Die genannte Allgemeinverfügung wird vollumfänglich widerrufen. Ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt kann nach § 49 Abs. 1 LVwVfG, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder der Widerruf aus anderen Gründen unzulässig ist.

Die Entscheidung hierüber liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Remseck am Neckar, 23.04.2021

Dirk Schönberger  
Oberbürgermeister